

REGIONALORDNUNG des BDKJ-Regionalverbandes Würzburg



Präambel

Die katholischen Jugendverbände in der Bundesrepublik Deutschland schließen sich zum „Bund der Deutschen Katholischen Jugend“ (BDKJ) zusammen. Die regionalen Zusammenschlüsse der Jugendverbände wirken in den Diözesen und im Bundesgebiet insbesondere durch ihre Vertretung in den Beschlussorganen und Beratungsgremien des BDKJ an der Meinungs- und Willensbildung des Dachverbandes mit.

Der BDKJ besteht als ein Träger kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit in Regionen, Diözesen, Bundesländer und im Bundesgebiet. Durch seine Jugendverbände und Jugendorganisationen wirkt der BDKJ in den Pfarreien und an anderen Orten der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit.

Der BDKJ will die Selbstverwirklichung junger Menschen und eine menschenwürdigere Gesellschaft auf der Grundlage der Botschaft Christi in Mitverantwortung für die Gesamtheit des Volkes Gottes, in Einheit mit der Gesamtkirche und in Übereinstimmung mit den Grundrechten anstreben. Darum will er zur ständigen Werteorientierung und Standortüberprüfung junger Menschen und ihrer Gruppierungen beitragen und deren Mitwirkung bei der je spezifischen Entwicklung von Kirche, Gesellschaft, Staat und internationalen Beziehungen fördern und betreiben.

Der BDKJ fördert und unterstützt die Tätigkeit seiner Jugendverbände und Gliederungen. Auf dieser Grundlage führt er Bildungsmaßnahmen und Aktionen durch und vertritt die gemeinsamen Interessen in Kirche, Gesellschaft und Staat. Die Aufgaben werden verwirklicht durch Information, Koordination und Kooperation innerhalb des BDKJ, durch Öffentlichkeitsarbeit und durch Zusammenarbeit mit anderen Kräften in Kirche, Gesellschaft und Staat.

In der Leitung des BDKJ wirken Lai*innen und Priester partnerschaftlich zusammen. Die Personen, die in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt werden, bringen in den BDKJ den pastoralen Auftrag ein, den sie von der zuständigen kirchlichen Leitung erhalten hat.

Name, Organisation, Mitgliedschaft

§ 1 Organisation

- (1) Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) in der Region Würzburg wird von den Jugendverbänden gebildet.
- (2) Nach kirchlichem Recht ist der BDKJ-Regionalverband Würzburg ein privater kanonischer Verein.

§ 2 Name, Verbandszeichen

- (1) Der Regionalverband führt den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend, Region Würzburg“, kurz „BDKJ-Regionalverband Würzburg“.
- (2) Verbandszeichen
 1. Das Verbandszeichen wird von der Hauptversammlung der BDKJ-Bundesebene verbindlich festgelegt.
 2. Zur Benutzung des Verbandszeichens sind nur die Gliederungen des BDKJ berechtigt.
 3. Die Jugendverbände sind berechtigt, das Verbandszeichen als Zusatz zu ihrem eigenen Verbands- oder Organisationszeichen zu benutzen, um damit die Zugehörigkeit zum BDKJ auszudrücken.

§ 3 Jugendverbände

- (1)
 1. Die Jugendverbände im BDKJ sind auf Dauer angelegt, selbständige, demokratische, katholische Zusammenschlüsse, denen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sowie erwachsene Mitarbeiter*innen freiwillig angehören.
 2. In den Jugendverbänden wird die Kinder- und Jugendarbeit von jungen Menschen nach dem Prinzip der Ehrenamtlichkeit selbstorganisiert, gemeinschaftlich gestaltet und verantwortet.
 3. Sie bringen die Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck.
- (2)
 1. Die Jugendverbände im BDKJ verantworten ihre pädagogische, pastorale und politische Arbeit selbst.
 2. Sie führen die Ausbildung und Fortbildung ihrer Leitungskräfte und Mitarbeiter*innen durch.

§ 4 Gliederungen

- (1) Die territoriale Ausdehnung des BDKJ-Regionalverbandes Würzburg entspricht den Grenzen des Landkreises Würzburg innerhalb der Grenzen der Diözese Würzburg.
- (2)
 1. Der Regionalverband ist der Zusammenschluss der Jugendverbände in der Region.
 2. Es gibt in der Region Würzburg keine weiteren Untergliederungen des BDKJ.
- (3) Der BDKJ-Bundesvorstand ordnet die Gliederungen der Jugendverbände auf Grundlage ihrer Satzungen der jeweiligen Ebene der entsprechenden Gliederung des BDKJ zu.

(4) Soweit im BDKJ-Regionalverband Würzburg nur ein Jugendverband besteht, kann diesem mit seinem Einverständnis von der BDKJ-Diözesanversammlung die Wahrnehmung von Aufgaben des BDKJ übertragen werden.

§5 Mitgliedschaft

(1)

1 Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden, auch wenn deren Mitglieder juristische Personen sind,

setzt voraus:

1. die Erfüllung der in §3 genannten Voraussetzungen,
2. die Anerkennung des Grundsatzprogramms und der Ordnungen des BDKJ.
3. eine für sie gültige Satzung, die den Ordnungen des BDKJ nicht widerspricht und die Mitgliedschaft im BDKJ ausspricht,
4. eine verantwortliche Mitarbeit im BDKJ,
5. eine Bedeutung für die Ebene, auf der sie aufgenommen werden sollen, insbesondere Erfüllung einer festgelegten Mindestgröße und
6. die Entrichtung eines Beitrages.

2 Die Beitragshöhe, das Verfahren der Beitragserhebung und die Aufteilung des Beitrages auf die Gliederungen des BDKJ werden auf Vorschlag der Bundeskonferenz der Jugendverbände von der Hauptversammlung beschlossen.

(2) Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden im BDKJ-Regionalverband setzt neben der Erfüllung der in Absatz 1 genannten Bedingungen ferner voraus:

1. die Bildung eines obersten beschlussfassenden Organs,
2. die Wahl einer verantwortlichen Verbandsleitung,
3. die Tätigkeit in mindestens zwei Pfarreien, Ortsgruppen o.Ä. oder mindestens 30 Mitglieder.

(3)

1 Jugendverbände, die den Basisbeitrag als Mitgliedsbeitrag zahlen, haben beratende Stimme in allen Organen des BDKJ.

2 Jugendverbände, die einen über diesen Basisbeitrag hinausgehenden Mitgliedsbeitrag zahlen, der von der Hauptversammlung auf Vorschlag der Bundeskonferenz der Jugendverbände beschlossen wird, haben Stimmrecht in den Organen des BDKJ.

(4)

1 Die Jugendverbände auf regionaler Ebene teilen Änderungen ihrer Satzung dem BDKJ-Regionalvorstand mit, der sie auf die Vereinbarkeit mit den Ordnungen überprüft.

§ 6 Aufnahme

(1)

1 Jugendverbände können, wenn die jeweiligen Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach §5 belegt sind für die Region von der Regionalversammlung jeweils mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen in den BDKJ aufgenommen werden.

2 Existiert kein BDKJ in der Region, entscheidet die Diözesanversammlung über die Aufnahme in den BDKJ.

(2)

Der zuständige Vorstand ist verpflichtet, Gruppierungen, die Anschluss an den BDKJ suchen, über die bestehenden Jugendverbände im BDKJ zu informieren und ihnen eine Mitarbeit in einem dieser Jugendverbände zu empfehlen.

(3)

1 Der Beschluss über die Aufnahme eines Jugendverbandes in der Region bedarf der Zustimmung des BDKJ-Diözesanvorstandes.

2 Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Regionalversammlung die BDKJ-Diözesanversammlung anrufen.

(4) Dem BDKJ in der Region Würzburg gehören derzeit folgende Jugendverbände an:

- Christliche Arbeiterjugend (CAJ)
- Deutsche Pfadfinderschaft St. Georg (DPSG)
- Katholische Junge Gemeinde (KjG)
- Katholische Landjugendbewegung (KLJB)
- Kolpingjugend
- Minis&more
- Pfadfinderinnenschaft St. Georg (PSG)
- Schönstatt Mannesjugend (SMJ)
- DJK-Sportjugend

§ 7 Ruhen der Mitgliedschaft

(1) Ein Jugendverband kann durch schriftliche Erklärung seine Mitgliedschaft im BDKJ in der Region ruhen lassen.

(2)

1 Nimmt ein Jugendverband die Mitwirkungsrechte in den Organen des BDKJ-Regionalverbands seit mehr als einem Jahr nicht wahr, ruht die Mitgliedschaft in der jeweiligen Gliederung.

2 Die notwendigen Feststellungen hat der zuständige BDKJ-Vorstand zu treffen.

3 Der Jugendverband ist über die Feststellung schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(3) Das Ruhen der Mitgliedschaft endet, sobald die Leitung des betroffenen Jugendverbandes ihre Mitarbeit wieder aufnimmt und dies dem jeweiligen BDKJ-Vorstand schriftlich mitteilt.

(4) Die Beitragspflicht besteht während des Ruhens weiter.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

1. Austritt mit schriftlicher Erklärung der Leitung des Jugendverbandes zum 31.12. des Jahres
2. Auflösung des Jugendverbandes oder
3. Ausschluss

(2)

1 Jugendverbände können vom jeweiligen obersten beschlussfassenden Organ auf Antrag des jeweiligen BDKJ-Vorstandes, der Leitung eines Jugendverbandes oder dem Vorstand einer Gliederung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden.

2 Der Ausschluss eines Jugendverbandes ist zulässig, wenn dieser bzw. diese

1. die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ verlässt,
2. das Ansehen des BDKJ schwer schädigt,
3. die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 5 nicht mehr erfüllt oder
4. mehr als drei Jahre seine Mitwirkungsrechte nicht wahrgenommen hat.

3 Der Ausschluss eines Jugendverbandes im Regionalgebiet wegen §5 Absatz 2, Ziffer 3 ist nur möglich, soweit der Jugendverband weniger als 15 Mitglieder aufweist.

(3) Die BDKJ-Regionalversammlung kann Jugendverbände im BDKJ im Bundesgebiet und in der Diözese nicht ausschließen oder deren Tätigkeit verhindern.

§ 9 Organe

Die Organe des Regionalverbandes sind:

- die BDKJ-Regionalversammlung
- der BDKJ-Regionalvorstand
- das Regionalteam

§10 Aufgaben

(1)

1 Die Aufgaben des Regionalverbandes sind die Interessenvertretung in Kirche, Gesellschaft und Staat.

2 Außerdem ist die Unterstützung der Verbände beim Verbandsaufbau Aufgabe des Regionalverbandes.

§ 11 Regionalversammlung

(1)

1 Die Regionalversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Regionalverbandes.

2 Ihre Aufgaben sind:

- die Beschlussfassung über die Aufnahme und Ausschluss von Jugendverbänden in der Region,
- die Beschlussfassung über die Änderung der Regionalordnung,
- die Sicherstellung der Wahrnehmung der Aufgabe nach §10 Absatz 1,
- die Wahl zweier Kassenprüfer*innen (Amtszeit: 2 Jahre),
- die Entgegennahme des Finanzberichts,
- die Entgegennahme des Kassenprüfberichts,
- die Wahl eines Regionalvorstands,
- die Wahl einer Versammlungsleitung für ein Jahr bei Vakanz des Regionalvorstands,
- die Wahl der Mitglieder der AG Mittelverteilung (3 Personen; Amtszeit: 1 Jahr),
- die Benennung des Kassiers*der Kassierin, sofern der Regionalvorstand vakant ist (Amtszeit: 1 Jahr),
- die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts,
- die Beschlussfassung über die Entlastung des Regionalvorstands,
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Regionalverbandes
- die Benennung von Delegierten für die Vertretung im Kreisjugendring, für die Diözesanverbändekonferenz der Regionalverbände (RVK) und die BDKJ-Diözesanversammlung, sofern der Regionalvorstand vakant ist.

(2)

1 Stimmberechtigte Mitglieder der Regionalversammlung sind

1. jeweils mindestens ein*e Vertreter*in der in der Region bestehenden Jugendverbände nach § 5 Absatz 3 Satz 2 und
2. die Mitglieder des Regionalvorstands.

2 In Abweichung zu Satz 1 Ziffer 1 gilt, dass jeweils zwei Vertreter*innen der in der Region bestehenden Jugendverbände nach § 5 Absatz 3 Satz 2 stimmberechtigte Mitglieder der Regionalversammlung sind.

3 Darüber hinaus erhält jeder Jugendverband nach § 5 Absatz 3 Satz 2

- für eine Mitgliederzahl zwischen 200 und 499 eine weitere Stimme,
- für eine Mitgliederzahl zwischen 500 und 799 zwei weitere Stimmen,
- für eine Mitgliederzahl ab 800 drei weitere Stimmen.

4 Die Stimmen des Regionalvorstandes in der Regionalversammlung dürfen ein Drittel der Stimmen der Versammlung nicht übersteigen. Bei der Berechnung wird von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Regionalversammlung ausgegangen.

(3) Beratende Mitglieder der Regionalversammlung sind

1. je ein*e Vertreter*in der Jugendverbände nach § 5 Absatz 3 Satz 1,
2. der BDKJ-Diözesanvorstand,
3. ein*e regional zuständige*r Mitarbeiter*in der Kirchlichen Jugendarbeit Diözese Würzburg (kja) und
4. der*die von der Regionalversammlung benannte Kassier*in.

(4)

1 Die Regionalversammlung tagt mindestens einmal jährlich

2 Sie wird vom Regionalvorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen.

3 Der Regionalvorstand leitet die Regionalversammlung.

4 Ist der Regionalvorstand vakant, übernimmt die Versammlungsleitung für ein Jahr die Einberufung und Leitung der Regionalversammlung sowie die Sicherstellung eines Ergebnisprotokolls.

5 Sofern die Ämter des Regionalvorstandes vakant sind und keine Versammlungsleitung für die Einberufung der Regionalversammlung bestimmt ist, übernimmt der BDKJ-Diözesanvorstand die Einberufung und Leitung der Regionalversammlung.

6 Die Regionalversammlung muss innerhalb von acht Wochen einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

7 Die Regionalversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder persönlich anwesend sind. Dabei werden ruhende Mitgliedschaften nicht berücksichtigt.

§12 Regionalvorstand

(1) Die Aufgaben des Regionalvorstandes sind

1. Leitung des BDKJ in der Region,
2. Vertretung des BDKJ in Kirche, Gesellschaft und Staat,
3. Unterstützung der Jugendverbände beim Verbandsaufbau,
4. Mitwirkung im BDKJ-Diözesanverband,
5. Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Regionalversammlung und der Organe des BDKJ in der Diözese und dem Bund,
6. die Feststellung zum Ruhen der Mitgliedschaft eines Jugendverbandes (§7 Absatz 2 Satz 2),
7. Erhalten der schriftlichen Mitteilungen eines Jugendverbandes über die Wiederaufnahme seiner Mitarbeit im Regionalverband (§7 Absatz 3),
8. die Vertretung im Kreisjugendring Würzburg,
9. die Erstellung eines Rechenschaftsberichts (§11 Absatz 1 Satz 2).

(2)

1 Stimmberechtigte Mitglieder des Regionalvorstandes sind zwei Männer und zwei Frauen

2 Ein Mitglied des Regionalvorstandes ist in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt.

3 Gewählt werden können Männer und Frauen, die Mitglied eines Jugendverbandes des BDKJ sein sollen.

4 Die Dauer der Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre.

(3)

1 Die Geistliche Verbandsleitung können Männer und Frauen ausüben, die theologisch-pastoral qualifiziert sind oder werden.

2 Die Beauftragung der Geistlichen Verbandsleitung erfolgt nach der Wahl durch den Diözesanbischof.

(4)

Beratende Mitglieder des BDKJ-Regionalvorstandes sind.

- der BDKJ-Diözesanvorstand und

- ein*e regional zuständige*r Mitarbeiter*in der Kirchlichen Jugendarbeit Diözese Würzburg (kja)

§ 13 Regionalteam

(1) Das Regionalteam berät und unterstützt den Regionalvorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben.

(2) Die Mitglieder für das Regionalteam werden von den Jugendverbänden auf der Regionalversammlung benannt. Jeder Jugendverband benennt bis zu zwei Vertreter*innen.

Weitere Mitglieder im Regionalteam sind:

- der Regionalvorstand

- ein*e regional zuständige*r Mitarbeiter*in der Kirchlichen Jugendarbeit Diözese Würzburg (kja)

Schlussbestimmungen

§14 Rechts- und Vermögensträger

(1)

Rechtsträger des BDKJ-Regionalverbandes Würzburg ist die Diözese Würzburg K.d.ö.R. solange kein eigener Rechtsträger gegründet wird.

§ 15 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Zweck des Verbandes ist die Förderung der Jugendhilfe.

(2)

1 Die gemeinnützigen Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Förderung der regionalen Aufgaben der Katholischen Jugendarbeit und Jugendseelsorge des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend.

2 Als anerkannter freier Träger der Jugendhilfe nach §75 SGBVIII führt der Verband eigene Angebote der Jugendarbeit durch.

(3)

1 Der Verband widmet sich der Beschaffung und Weitergabe der erforderlichen Geld- und Sachmittel für seine satzungsmäßigen Zwecke.

2 Die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln erfolgt ausschließlich zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch steuerbegünstigte Körperschaften.

(4)

Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5)

1 Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

2 Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

3 Mitglieder des Verbandes, die selbst nicht steuerbegünstigt sind, erhalten keine Mittel des Verbandes und daraus finanzierte Leistungen.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben begünstigt werden, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7)

1 Der BDKJ-Diözesanverband verpflichtet sich bei Auflösung des Regionalverbandes oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke das bestehende Vermögen drei Jahre lang treuhänderisch zu verwalten.

2 Danach fällt das Vermögen dem BDKJ-Diözesanverband zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, die der kirchlichen Jugendarbeit im Landkreis Würzburg dienen, zu verwenden hat.

§ 16 Abstimmungsregeln

(1)

1 Beschlüsse (Abstimmungen und Wahlen) werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Regionalordnung oder Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen.

2 Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

3 Enthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(2)

Bei Abwahlen, Ordnungsänderungen, Änderungen des Leitbilds, Änderungen der Geschäftsordnung oder Beschlüssen über die Auflösung des Regionalverbandes entscheidet die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Mindestens ist jedoch die Zustimmung der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(3)

Die Regionalordnung und deren Änderung bedürfen der Zustimmung des BDKJ-Diözesanvorstandes.

§ 17 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1)

Diese Regionalordnung tritt nach Beschluss der BDKJ-Regionalversammlung vom 20.07.2022 und nach der Genehmigung des BDKJ-Diözesanvorstandes vom 10.10.2022 in Kraft.